

**R i c h t l i n i e n für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen  
des Kärntner Nothilfswerkes – **Neuaufgabe per 01.01.2007**  
**Regierungssitzungsbeschluss vom 19.12.2006**  
**Zahl: 1-LAD-NHW-5/1-2006****

**1.**

Die von der Kärntner Landesregierung veranlassten Hilfsmaßnahmen zur Behebung der in Kärnten **durch Naturkatastrophen** verursachten Schäden oder zur Beseitigung oder Linderung von dadurch entstandenen Notständen sind vom Kärntner Nothilfswerk" durchzuführen.

**2.**

Das "Kärntner Nothilfswerk " hat in Durchführung der übertragenen Aufgaben für eine möglichst rasche, unbürokratische und zweckmäßige Abwicklung der Hilfsmaßnahmen zu sorgen.

**3.**

**Als Katastrophenschäden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten Schäden nach**

- Hochwasser
- Vermurung
- Lawinen
- Schneedruck
- Erdbeben
- Bergsturz
- Orkan
- Erdbeben und
- Hagel.

*Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind.*

Beihilfefähig sind auch Schäden oder Vermögensnachteile, die gemäß § 38 a Abs. 1 Z 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969 eingetreten sind, jedoch nicht auf behördlichen Anordnungen gemäß § 38 des Strahlenschutzgesetzes beruhen, insbesondere insoweit, als eine Existenzgefährdung droht.

**Versicherungsfähige Schäden nach Feuer sind nicht beihilfefähig.**

**4.**

Als Geschädigte kommen

- a) physische Personen, in deren Vermögen sich der Schaden ereignet hat oder in deren Lebensbereich durch das Ereignis eine schwerwiegende Wirkung eingetreten ist,
- b) Interessentengemeinschaften (z.B. Weggemeinschaften) und

c) Juristische Personen (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) in Betracht.

## 5.

Die Feststellung der Art, des Ausmaßes und der Höhe des Schadens im Einzelfall obliegt den von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bildenden Schadenfeststellungskommissionen.

**Den Schadenfeststellungskommissionen gehören im Bedarfsfall an:**

- a) Drei Vertreter der für das Ereignis örtlich zuständigen Gemeinde; zumindest ein Vertreter muss bei der Beschlussfassung über die endgültige Stellungnahme anwesend sein.
- b) Ein Vertreter der zuständigen Kammer oder Interessensvertretung,
- c) ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde als Kommissionsleiter und
- d) **Schätzorgane oder Sachverständige.**

## 6.

Die Schadenfeststellungskommissionen haben zu prüfen und festzustellen, ob durch das Katastrophenereignis eine schwerwiegende Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten eingetreten ist und in welchem Ausmaß dieser nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden durch eigene Kraft und eigene Mittel zu beheben. Die Schadenfeststellung der Kommission bildet die Grundlage für die Bemessung der Hilfe im Einzelfall. Es ist daher Aufgabe der Kommission, alle Angaben der einzelnen Antragsteller, die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte ebenso genau zu prüfen, wie das Ausmaß und die Art des eingetretenen Schadens.

## 7.

Ziffernmäßig geringfügige Schäden - das sind solche im Ausmaß von nicht mehr als Euro 440,-- - sind mangels Vorliegen einer schwerwiegenden Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten nicht beihilfefähig (Bagatellfälle). Ausnahmen, die sich auf besondere Notlagen beziehen, sind in der Stellungnahme der Schadenfeststellungskommission zu begründen.

**Bei Waldschäden beträgt die Schadensuntergrenze mindestens 0,3 ha reduzierter Fläche (Einzelflächen können nicht zusammen gerechnet werden) und 100 Fm Schadholz.**

Bei Interessentengemeinschaften wird diese Geringfügigkeitsgrenze durch Vervielfachung des Betrages von Euro 440,-- mit der Anzahl der an der Schadensbehebung beteiligten Mitglieder bestimmt.

## **8.**

Sofern die unverzügliche Einleitung von Hilfsmassnahmen notwendig erscheint, kann das "Kärntner Nothilfswerk" schon vor der endgültigen Entscheidung über die zu gewährende Beihilfe als Soforthilfe Vorschüsse bewilligen. Begründete Anträge auf Gewährung von Vorschusszahlungen im Einzelfalle können auch bereits von den Schadenfeststellungskommissionen gestellt werden.

## **9.**

Hilfe aus Mitteln des "Kärntner Nothilfswerkes" kann neben der Gewährung von nicht rückzahlbaren Barbeihilfen auch in Form von Zinsenzuschüssen für Darlehen, die zur Behebung von Katastrophenschäden Verwendung finden, gewährt werden.

## **10.**

Die endgültige Festsetzung der Art und des Ausmaßes der im Einzelfall gewährten Hilfe erfolgt durch das "Kärntner Nothilfswerk".

## **11.**

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt nach Maßgabe der Schadensbehebung durch die zuständige Gemeinde, welcher auch die Kontrolle über die erfolgte Schadensbehebung und den Einsatz eigener Kräfte und Mittel des Betroffenen obliegt.

## **12.**

Beihilfen des "Kärntner Nothilfswerkes" können in Ausnahmefällen auch zur Überbrückung oder Behebung von außergewöhnlichen sozialen Notständen gewährt werden.

## **13.**

Die Mittel des "Kärntner Nothilfswerkes" werden durch Zuschüsse des Landes, Zuschüsse des Bundes (Katastrophenfondsgesetz) und Erträgen von Sammlungen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.

## **14.**

Die Durchführung der Gebarung erfolgt über ein Sonderkonto. Die Gebarung des "Kärntner Nothilfswerkes" ist im Rechnungsabschluss des Landes auszuweisen.